



# Informationen

Falls Sie weitere Informationen benötigen, halten Sie bitte folgende Angaben bereit:

Anzahl der Tankbehälter \_\_\_\_\_

Nenninhalt eines Tankbehälters (Liter) \_\_\_\_\_

## Behälterart

- Stahltank
- Kunststofftank

## Behälterausführung

- Einwandig
  - mit Auffangraum/-wanne
  - ohne Auffangraum/-wanne
- Doppelwandig
- mit Leckschutzauskleidung

## Aufstellung

- oberirdisch
  - im Freien
  - im Gebäude/Keller
- unterirdisch

Standort der Tankanlage

\_\_\_\_\_

Bemerkungen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für schriftliche Anfragen benötigen wir weiterhin folgende Angaben:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_



# Ansprechpartner

## Frau Kubitza

Telefon 0241 / 5198-2513  
 E-Mail: angela.kubitza@staedteregion-aachen.de

## Frau Schudoma-Wollgarten

Telefon 0241 / 5198-2609  
 E-Mail: dietlind.schudoma-wollgarten@staedteregion-aachen.de

## Frau Ludwig

Telefon 0241 / 5198-2234  
 E-Mail: rosemarie.ludwig@staedteregion-aachen.de

## Für landwirtschaftliche Betriebe und Altenteiler:

### Herr Jeske

Telefon 0241 / 5198-2293  
 E-Mail: achim.jeske@staedteregion-aachen.de

Hier erhalten Sie auch Auskünfte zur Grundstückslage (Wasserschutzgebiet: ja/nein) und Informationen zu regional tätigen zugelassenen unabhängigen Sachverständigen-Organisationen und Fachbetrieben.

## Sie haben Fragen?

**StädteRegion Aachen**  
**Dezernat für Bauen, Umwelt und Verbraucherschutz**  
**Umweltamt - 70.2 Betrieblicher Umweltschutz**  
**und Rechtsangelegenheiten**  
 Postanschrift  
 52090 Aachen

**Damit Zukunft passiert.**  
[www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

druckerei staedteregion aachen/az70/info\_oelheizungen

# Informationen des Umweltamtes über den Betrieb von Ölheizungen



**Dieses Merkblatt gibt Ihnen  
einen Überblick über  
die wichtigsten Anforderungen.**



Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region



## Umwelt schützen, Ölschäden verhüten, Geld sparen

Jährlich ereignen sich im Aachener Gebiet ca. 50 Ölunfälle mit privaten Heizöltankanlagen mit Schadenssummen bis zu mehreren 10.000 Euro.

Neben dem finanziellen Schaden können mit solchen Unfällen Gefahren für eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser entstehen. Nicht zuletzt ist ein Heizölschaden im Haus oder Keller mit viel Dreck und erheblichem Gestank verbunden.

Bei vielen Heizanlagen wurden in den letzten Jahren Heizkessel und Brenner modernisiert. Die Öltanks jedoch befinden sich häufig noch in ihrem Ursprungszustand. Wenn dann unglückliche Umstände eintreten (z. B. Leckagen, Fehlverhalten von Betreiber oder Heizöllieferant), kann schnell aus einer lauernenden Gefahr ein konkreter Ölunfall mit unliebsamen Folgen werden.

### Das heißt für Sie

Auch ein Heizöltank mit seinen einzelnen Bauteilen wie z. B. Auffangwanne, Überfüllsicherung oder Leckanzeiger muss regelmäßig von einem Fachbetrieb gewartet werden.

Lassen Sie Ihren Heizöltank – **auch wenn Ihre Tankanlage keiner gesetzlichen Prüfpflicht unterliegen sollte** – regelmäßig von einem Fachbetrieb warten und gegebenenfalls von einem Sachverständigen prüfen.



## Wer muss Wann Was tun?

### Prüfpflichten

Folgende Regelungen gelten für die Prüfpflicht von Heizöltanks durch einen unabhängigen, zugelassenen Sachverständigen:

Wenn sich Ihr Grundstück in einem **Wasserschutzgebiet** (Zone I, II, III, oder IIIB, IIIA) befindet, dann müssen vorhandene

- **unterirdische** Heizöltanks alle 2½ Jahre.
- **oberirdische** Heizöltanks (z. B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 5.000 Liter gelagert werden können, alle 5 Jahre, im Rahmen der wiederkehrenden Prüfpflicht, überprüft werden.

### Für alle anderen Grundstücke gilt

- **Unterirdische** (im Erdreich eingebaute) Heizöltanks und Rohrleitungen und
- **Oberirdische** Heizöltanks (z. B. Tanks, die im Keller aufgestellt sind), wenn mehr als 10.000 Liter gelagert werden können, müssen alle 5 Jahre geprüft werden.

Für alle neu errichteten Anlagen ab 1.000 Liter muss eine Sachverständigenprüfung **oder** eine Fachbetriebsbescheinigung vorliegen.

- Zusätzlich müssen Tanks, die der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, auch nach erfolgter Stilllegung geprüft werden  
Eine Prüfung ist auch erforderlich, wenn Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 Litern wesentlich geändert werden. (z. B. nach Reduzierung des Anlagenvolumens durch Stilllegung eines Behälters)
- Der Auftrag für die Prüfung muss von Ihnen unaufgefordert erteilt werden.
- Falls Mängel festgestellt werden, müssen diese unverzüglich von einem Fachbetrieb behoben werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten teilen Sie die Beseitigung der Mängel bitte der zuständigen Wasserbehörde mit.



## Tipps für Heizölverbraucher

1. Lassen Sie bei doppelwandigen Tanks mindestens einmal jährlich die Funktion des Leckanzeigergerätes durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, überprüfen. Bei einwandigen Tanks kontrollieren Sie den Auffangraum mindestens monatlich sowie nach jeder Tankbefüllung durch Inaugenscheinnahme.
2. Stellen Sie sicher, dass beim Befüllen Ihres Tanks Entlüftungsstutzen und soweit möglich der Tank beobachtet werden, damit eventuell austretendes Öl sofort entdeckt wird.
3. Lassen Sie Grenzwertgeber, die vor 1984 eingebaut wurden, austauschen - die heutigen Geräte sind konstruktiv verbessert und bieten mehr Funktionssicherheit.
4. Lassen Sie die Rücklaufleitung vom Ölbrenner zum Tank stilllegen und die Ölzufuhr auf „Einstrangsystem“ umbauen. Ist der maximal mögliche Flüssigkeitsspiegel im Tank höher als die Saugleitung, ist ein Ausheberschutzventil einzubauen. - Dies ist sicherer.
5. Lassen Sie einwandige Stahlblechbatterietanks (nicht begehbare Stahlbehälter) möglichst bald gegen doppelwandige Tanks austauschen - eine Sanierung lohnt sich in aller Regel nicht!
6. Lassen Sie bei einwandigen Tanks bei der nächsten Tankreinigung prüfen, ob der Auffangraum noch dicht ist. - Undichte Auffangräume bieten keinen Gewässer- und Bodenschutz!
7. Bei Arbeiten an Heizöltankanlagen wenden Sie sich stets an einen zugelassenen Fachbetrieb bzw. schließen Sie einen Wartungsvertrag ab, wenn Sie nicht selbst sachkundig sind.
8. Prüfen Sie, ob Sie ausreichenden Versicherungsschutz haben. Viele Versicherungen übernehmen im Schadensfall die Kosten nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Anlage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben betrieben wurde.
9. Melden Sie einen Ölunfall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, damit sofort notwendige Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.